

BUNDESPATENTGERICHT

33 W (pat) 88/00

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 397 43 804.4

hat der 33. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 22. Mai 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Winkler, des Richters Sekretaruk und der Richterin am Amtsgericht Dr. Hock

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin werden die Beschlüsse der Markenstelle für Klasse 1 vom 18. August 1998 und 18. Januar 2000 aufgehoben.

Gründe

I.

Beim Deutschen Patent und Markenamt ist am 12. September 1997 die Wortmarke

"pyroplast"

mit folgendem (nachträglich geänderten) Warenverzeichnis

Klasse 01:

Vorbeugende und bekämpfende Brandschutzmittel und -systeme für Holzwerkstoffe, Stahl, Textilien, Kabel, Kabeldurchführungen, Rohre, Rohrdurchführungen, Kunststoffe soweit in Klasse 01 enthalten, Fugen, Fenster, Türen.

Klasse 09:

Löschpulver, Löschdecken, Feuerlöscher, feuerfeste oder -hemmende Anzüge

zur Eintragung in das Register angemeldet worden.

Die Markenstelle für Klasse 01 hat die Anmeldung durch Beschluß vom 18. August 1998 mit der Begründung zurückgewiesen, daß es der Marke im Hinblick auf die beanspruchten Waren an der erforderlichen Unterscheidungskraft fehle. Die sprachüblich gebildete Wortneuschöpfung "pyroplast" vermittele, daß es sich bei den hier in Rede stehenden Waren um Werkstoffe handle, die bei hohen Temperaturen gebildet bzw die unter Verwendung derartiger Werkstoffe hergestellt würden. Die Erinnerung der Anmelderin gegen diesen Beschluß wurde mit weiterem Beschluß der Markenstelle für Klasse 1 vom 18. Januar 2000 zurückgewiesen, nunmehr mit der Begründung, daß die Bezeichnung eine sprachübliche Aussage beschreibenden Inhalts dahingehend ergebe, daß die angemeldeten Waren zur Brandvorbeugung oder –Bekämpfung eingesetzt würden und für diesen Zweck eine spezielle Beschaffenheit auswiesen.

Gegen diese Entscheidung des Patentamts hat die Anmelderin Beschwerde eingelegt. Sie beantragt sinngemäß

die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse.

Das Warenverzeichnis hat sie wie folgt beschränkt:

Chemische Erzeugnisse für industrielle Zwecke, nämlich vorbeugende und bekämpfende Brandschutzmittel und –systeme (sämtliche Waren nicht aus thermoplastischen Kunststoffen) zum Schutz von Holzwerkstoffen, Stahl, Textilien, Kabeln, Kabeldurchführungen, Rohren, Rohrdurchführungen, Kunststoffen soweit in Klasse 01 enthalten, Fugen, Fenstern oder Türen;

Löschdecken, Feuerlöscher, feuerfeste oder –hemmende Anzüge (sämtliche Waren nicht aus thermoplastischen Kunststoffen).

Sie trägt vor, schon aus den beiden sich gegenseitig widersprechenden Deutungen in den Beschlüssen der Markenstelle ergebe sich, daß die angemeldete Marke nicht eindeutig warenbeschreibend sei. Im übrigen bestehe keine der in Rede stehenden Waren aus bei hohen Temperaturen hergestellten oder plastischen Kunststoffen noch sei es eine wesentliche Eigenschaft der Produkte daß diese bei hohen Temperaturen wärmebeständig seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist begründet.

Der Senat hält die angemeldete Marke "pyroplast" im Zusammenhang mit den nunmehr noch beanspruchten Waren– entgegen der Beurteilung der Markenstelle des Patentamts – für unterscheidungskräftig und für nicht freihaltungsbedürftig, so daß ihrer Eintragung gemäß §§ 33 Abs 2, 41 MarkenG keine absoluten Schutzhindernisse gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 oder Nr 2 MarkenG entgegenstehen.

1. Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft als der einer Marke innewohnenden konkreten Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfaßten Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefaßt zu werden, ist grundsätzlich ein großzügiger Maßstab anzulegen, das heißt jede auch noch so geringe Unterscheidungskraft reicht aus, um dieses Schutzhindernis zu überwinden (ständige Rechtsprechung vgl BGH MarkenR 2000, 48 – Radio von hier; MarkenR 2000, 50 – Partner with the Best). Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Verkehr ein als Marke verwendetes Zeichen in aller Regel so aufnimmt, wie es ihm entgegentritt und er es keiner analysierenden Betrachtungsweise unterzieht. Kann demnach einer Wortmarke kein für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen im Vordergrund ste-

hender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden und handelt es sich auch nicht um ein gebräuchliches Wort der deutschen oder einer sonstigen im Inland geläufigen Sprache, das vom Verkehr stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden wird, gibt es keinen Anhalt dafür, daß einem als Marke verwendeten Wortzeichen die Unterscheidungseignung und damit jegliche Unterscheidungskraft fehlt (BGH aaO – Partner with the Best; BGH GRUR 1999, 1089 – YES; BGH GRUR 1999, 1093 - FOR YOU).

Der Markenbestandteil "pyro" leitet sich von dem griechischen Wort "pyr" ab, das mit "Feuer", "Hitze", "Glutröte" oder auch "Fieber" übersetzt wird und in der Chemie "ein vieldeutiger Fremdwortteil" ist (so Römpf, Lexikon Chemie 1998 Seite 3644). Das Wort "plast" ist ein vor allem in den neuen Bundesländern noch gebräuchlicher Ausdruck. Dieses selten im Singular "plast" verwendete Wort bildete im früheren Sprachgebrauch der DDR - jedoch lediglich in Alleinstellung - eine geläufige Bezeichnung für Kunststoffe. In Wortkombinationen wird es hingegen entsprechend seiner ursprünglich aus dem Griechischen stammenden Bedeutung allgemein in einem engeren Sinn verstanden (zB "Thermoplast" für einen bei höherer Temperatur formbaren Kunststoff, "Duroplast" für einen in Hitze härtbaren, aber nicht schmelzbaren Kunststoff sowie "Phenoplast" für Kunstharz; - vgl Duden die deutsche Rechtschreibung 21. Aufl, S 739, 234 und 565, ferner Römpf; Lexikon Chemie aaO, 1998, S 3378).

Im Zusammenhang mit dem nunmehr eingeschränkten Warenverzeichnis, das vorbeugende und bekämpfende Brandschutzmittel und –systeme sowie feuerfeste oder -hemmende Anzüge enthält, ist ein eindeutig im Vordergrund stehender, beschreibender Begriffsinhalt nicht ersichtlich. Es bedarf bereits analysierender Zwischenschritte, um von dem Ausdruck "pyro" für "Feuer, Brand" auf den Bedeutungsinhalt "Schutz vor Feuer, Bränden" zu schließen. Im Zusammenhang mit dem zweiten Markenbestandteil "plast" für Kunststoff weist der Gesamtbegriff als Bezeichnung für die beanspruchten Waren erst recht eine ausreichend fantasievolle Eigenart auf.

Ausdrücklich ausgeschlossen hat die Anmelderin Waren aus thermoplastischen Kunststoffen, bei denen es sich um Werkstoffe handelt, die im erweichten Zustand zu Formteilen verarbeitet werden (Römpp, Lexikon Chemie aaO S. 4505). Darunter fallen die angemeldeten Brandschutzmittel in keinem Fall. Auch ein beschreibender Charakter der Marke im Hinblick auf den chemischen Vorgang der "Pyrolyse" kommt nicht in Betracht. Unter einer "Pyrolyse" versteht man die thermische Zersetzung chemischer Verbindungen (vgl. Römpp-Lexikon Chemie aaO S. 3647), Aus den von der Anmelderin vorgelegten Unterlagen ergibt sich eine Funktionsweise der Brandschutzmittel dahingehend, daß diese auf Bauteile als Anstrich aufgetragen werden und im Brandfall durch Aufschäumen feuerhemmend wirken. Ein Zusammenhang der streitgegenständlichen Waren mit dem Vorgang der Pyrolyse ist insoweit nicht ersichtlich.

Insgesamt fehlt es daher an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, daß der Verkehr die angemeldete Marke nur im Sinne einer schlagwortartigen Aussage über die verschiedenen Möglichkeiten der damit gekennzeichneten Waren wertet, nicht aber als Kennzeichnungsmittel verstehen wird.

2. Nach § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG sind von der Eintragung weiter solche Marken ausgeschlossen, die ausschließlich aus Angaben bestehen die im Verkehr unter anderem zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung oder der Bezeichnung sonstiger Merkmale der in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen dienen können. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Eintragungshindernis auch dann besteht, wenn eine Benutzung als Sachangabe bisher noch nicht erfolgt ist, eine solche jedoch nach den Umständen erfolgen wird (vgl BGH GRUR 1995, 408, 409 – PROTECH). Zu den nach § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG vom Markenschutz ausgeschlossenen Angaben zählen allerdings nicht nur die ausdrücklich aufgeführten, sondern auch solche, die für den Verkehr wichtige und die umworbenen Abnehmerkreise irgendwie bedeutsame Umstände mit konkretem Bezug auf die betreffenden Waren oder Dienstleistungen selbst beschreiben (vgl BGH GRUR 1998, 813, 814 – CHANGE, BGH aaO – FOR YOU). Zu diesen Angaben

oder Umständen gehört die angemeldete Wortmarke "pyroplast" nicht. Eine Verwendung der Bezeichnung als beschreibende Angabe im Zusammenhang mit den nunmehr noch beanspruchten Waren ist derzeit nicht nachweisbar. Die Nachweise aus einer vom Senat durchgeführten Internet-Recherche weisen sämtliche auf die Markenmelderin hin bzw betreffen ihre Produkte. Von einem auf gegenwärtiger Benutzung als Sachangabe beruhenden Freihaltungsbedürfnis kann insoweit nicht ausgegangen werden. Ebenso wenig liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, daß im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren in Zukunft eine Verwendung der angemeldeten Bezeichnung als Sachangabe erfolgen wird.

Winkler

Sekretaruk

Hock

Ko